

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
vom 12.05.2020
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

In Olsberg-Wiemeringhausen ist in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Deshalb wird Folgendes angeordnet und bekanntgegeben:

I.

Im Bereich der Ortsteile Wiemeringhausen und Assinghausen in der Stadt Olsberg wird nach § 10 der Bienen-seuchen-Verordnung ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in dem beigefügten Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet.

II.

Die Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes haben dem Hochsauerlandkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede, (Tel.: 0291/94-1143, Fax: 0291/94-26333, E-Mail: veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de) unverzüglich folgende Angaben zu machen: Name, Anschrift, Erreichbarkeit, Standort und Anzahl der Bienenvölker.

III.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der unter I. und II. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichem Interesse angeordnet.

IV.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 16.05.2020 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt allerdings nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Begründung:

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen zuständig.

Zu I.:

Ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung ein Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand als Sperrbezirk fest. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Standorte von Bienen anderer Bienenhalter, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Aus diesem Grunde ist die Festlegung des Sperrbezirkes entlang der im beigefügten Kartenausschnitt dargestellten Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Zu II.:

Nach § 5b der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde die unter II. aufgeführte Maßnahme anordnen. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht, um eine aktuelle Übersicht über alle Bienenstände im Sperrbezirk zu erhalten, damit die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich und effektiv ergriffen werden können.

Zu III.:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde unter III. die sofortige Vollziehung der unter I. und II. aufgeführten Maßnahmen angeordnet. Das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, da durch die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung einer Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs vor dem öffentli-

chen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Ausbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen überwiegt.

Zu IV.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 16.05.2020 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Hinweise

1. Gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.
2. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird ergänzend auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter www.hochsauerlandkreis.de veröffentlicht.

Meschede, 12.05.2020

Im Auftrag:

gez. Dr. Guzik

